



VORPOMMERSCHE SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Charterverträge Stand 01.06.2023, Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle Verträge zur Durchführung von Charterfahrten auf Schiffen der Vorpommerschen Schifffahrtsgesellschaft mbH - nachstehend „Reederei“ genannt, sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Diese AGB gelten nicht für andere auf Schiffen der Reederei durchgeführte Fahrten (z.B. Hafenumrundfahrten, Sonderfahrten, Lichterfahrten, öffentliche Fahrten); hierfür gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Rundfahrten und öffentliche Veranstaltungen.

2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung oder Lieferung an den Kunden trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

3. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss bedarf der Textform (Fax, E-Mail oder schriftlich). Sämtliche Angebote der Reederei, insbesondere auf ihrer Internetseite, auf Flyern, auf Plakaten, in Broschüren, in Werbeanzeigen und sonstigen Werbeofferten sowie die an Kunden direkt übermittelten Angebote verstehen sich grundsätzlich als freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Reederei eine ausdrückliche Buchungsbestätigung erteilt.

§ 3 Leistungen, Änderung und Unmöglichkeit der Leistung, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Reederei ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen, insbesondere die Bereitstellung des Schiffes für die vereinbarte Nutzungsdauer in betriebsbereitem Zustand einschließlich technischer Betriebsmittel und der notwendigen Besatzung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Wird aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere extremen Wetterverhältnissen, Wasserstraßen- oder Schleusensperrungen, unvorhergesehenen technischen Defekten am Schiff oder aus anderen nicht von der Reederei zu vertretenden Gründen die Durchführung der Charter beeinträchtigt, wird die Reederei den Kunden unverzüglich informieren.

Sollte aus den in Satz 1 genannten Gründen der Einsatz des vereinbarten Schiffes unmöglich sein, darf die Reederei statt des vereinbarten Schiffes ein vergleichbares, anderes Schiff einsetzen, soweit dies für den Kunden nach den Umständen des Einzelfalls nicht unzumutbar ist. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht dadurch nicht.

Sollte aus den in Satz 1 genannten Gründen die Durchführung oder Fortsetzung einer Charterfahrt auf der vereinbarten Route nicht möglich sein, so kann die Fahrtroute geändert werden, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Falls eine Routenänderung während einer laufenden Charterfahrt nicht

möglich ist, darf die Fahrt abgebrochen werden. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht dadurch nicht.

Sollte aus den in Satz 1 genannten Gründen die Durchführung einer Charterfahrt unmöglich sein, stellt die Reederei dem Kunden das liegende Schiff für die Mietdauer an der nächstmöglichen geeigneten und mit dem Schiff erreichbaren Anlegestelle zur Verfügung.

Sollte es der Reederei aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich sein, das Schiff überhaupt zur Verfügung zu stellen, wird die Reederei von Ihrer Leistungspflicht frei und die Reederei wird etwaige bereits erbrachte Leistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht dadurch nicht.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Charter und die weiteren in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise zu zahlen. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Charterteilnehmer, die der Kunde im Rahmen seiner Charter mit an Bord nimmt. Er haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Charterteilnehmern in Anspruch genommenen Leistungen sowie für die von diesen verursachten Kosten. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Auslagen an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

4. Der im Chartervertrag genannte Preis beinhaltet die im Chartervertrag genannten Leistungen einschließlich der für den Betrieb des Schiffes erforderlichen Aufwendungen sowie anfallender Hafen-, Kanal- und Schleusengebühren, soweit diese auf den Greifswalder Hafen entfallen und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Die Rechnungen sind - sofern nichts anderes vereinbart ist - innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar, spätestens jedoch 14 Tage vor Fahrtantritt.

6. Bei Zahlungsverzug ist die Reederei berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 5% über dem Basiszinssatz oder bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Kunde.

7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

8. Werden nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so ist die Reederei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen insbesondere, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Ferner bestehen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden auch dann, wenn aus anderen Vertragsbeziehungen mit der Reederei Zahlungsrückstände bestehen.



VORPOMMERSCHE SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Reederei geschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform und ist kostenfrei bis 90 Tage vor dem vereinbarten Fahrttag möglich. Bei einem späteren Rücktritt des Kunden ist die Reederei berechtigt, eine Stornierungsentschädigung zu verlangen.

Diese beträgt bei Rücktritt vor Leistungsbeginn bis zum 28. Tag 10% vom 15. bis zum 27. Tag 40% vom 7. bis zum 14. Tag 60% vom 2. bis zum 6. Tag 80% nach dem 2. Tag oder bei Nichtantritt 100% der vereinbarten Vergütung.

Der Abzug ersparter Aufwendungen ist berücksichtigt. Dem Kunden steht jedoch der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 5 Rücktritt der Reederei

1. Wird eine vereinbarte Zahlung zum vereinbarten Fälligkeitstermin nicht geleistet, so ist die Reederei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Die Reederei hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen; auf § 3 Nr. 8 dieser AGB wird verwiesen.

3. Ferner ist die Reederei berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der Reederei nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
- Charterfahrten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. der Person des Kunden oder des Zwecks gebucht werden,
- wenn bei Charterfahrten auf Fahrgastschiffen keine rechtsgültige Catering-Vereinbarung mit dem gastronomischen Pächter des Schiffes abgeschlossen wird oder die Reederei einem Fremdcatering nicht zugestimmt hat.

§ 6 Änderung der Charterzeit

Sofern sich die Anfangs- oder Endzeiten der Charterfahrt ohne Verschulden der Reederei verschieben, kann die Reederei für die zusätzliche Leistungsbereitschaft einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen. Der Kunde hat kein Recht, die Änderung der Charterzeit einseitig festzulegen.

Für den Ein- und Ausstieg der Gäste sind bei Fahrgastschiffen jeweils 30 Minuten ergänzend zur vereinbarten Charterzeit im vereinbarten Charterpreis enthalten. Darüber hinaus vom Kunden in Anspruch genommene Zeiten z.B. für Aufrüsten und Entladen werden zu dem vereinbarten Stundensatz gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftung der Reederei

1. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Reederei, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht.

Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Reederei die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ferner ausgenommen sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertragstypischer Pflichten der Reederei beruhen.

Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von Personen, die aufgrund dieses Vertrages mit dem Schiff befördert worden sind, bestimmt sich nach § 5 k Absatz 2

Binnenschifffahrtsgesetz. Es gelten die dort festgelegten Höchstgrenzen. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag findet keine Anwendung, sofern der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von der Reederei selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Reederei auftreten, wird die Reederei bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Reederei rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Störungen oder Mängel müssen vom Kunden unmittelbar bei der Charter zur Prüfung gemeldet werden.

2. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen nicht gefährdet ist.

§ 8 Dekoration

1. Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Reederei nicht gestattet. Sofern die Reederei dies gestattet, muss sämtliches Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Reederei übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden bedingt durch die Aufstellung und das Anbringen von Dekorationsmaterialien oder für Beschädigung oder Verlust der Dekorationsmaterialien

§ 9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden auf dem Schiff. Die Reederei übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Reederei. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Zurückgebliebene Gegenstände sind vom Fahrgast bei der Reederei abzuholen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält die Reederei sich nach Ablauf von drei Monaten eine Vernichtung vorzunehmen.

3. Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung zur Weiterleitung an die Reederei abzugeben.

§ 10 Behördliche Erlaubnisse und GEMA-Meldung

1. Etwaige für die Charterfahrt notwendige behördliche Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

2. Musik und Tanz an Bord müssen vom Kunden bei der GEMA rechtzeitig vor Fahrtantritt angemeldet werden. Dem Kunden obliegt die Zahlung der GEMA-Gebühren.

3. Der Kunde stellt die Reederei im Falle von Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen von Ansprüchen Dritter, auch öffentlichen Dienststellen und Behörden frei.



VORPOMMERSCHE SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT

§ 11 Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für alle Schäden am Schiff, an Einrichtung, Inventar und Steganlagen etc., die durch Charterteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.

§ 12 Bewirtung

1. Gastronomische Leistungen sind in dem vereinbarten Charterpreis nicht enthalten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
2. Die Versorgung mit Getränken erfolgt ausnahmslos über die Bordeigene Gastronomie.
3. Sofern der Kunde gastronomische Leistungen wünscht, kann er die Reederei oder den gastronomischen Pächter, oder Partner der Reederei beauftragen.
4. Für gastronomische Leistungen übernimmt die Reederei keinerlei Haftung, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Chartervertrages sind.
5. Sofern die Gestellung von Speisen nicht durch die Reederei oder den gastronomischen Pächter der Reederei erfolgt, ist die Reederei berechtigt, eine Endreinigungspauschale bzw. eine Servicepauschale zu berechnen.
6. Bei Charterfahrten auf Fahrgastschiffen ist grundsätzlich eine Cateringvereinbarung mit dem Reeder und oder dem gastronomischen Pächter des Schiffes abzuschließen.
7. Dem Kunden ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Reederei nicht gestattet, gastronomische Leistungen auf dem Schiff selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.
8. Die Reederei haftet nicht für Leistungen der Bordgastronomie, es sei denn, diese ist im Ausnahmefall Bestandteil des Chartervertrages.

§ 13 Sonstige Beförderungsbedingungen

1. Sperrige Gepäckstücke können nur, soweit Platz vorhanden ist, befördert werden. Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übel riechende Stoffe.
2. Rollstühle und Kinderwagen können nur in begrenzter Anzahl oder nach Absprache an Bord genommen werden.
3. Die Mitnahme von Hunden oder sonstigen Tieren bedarf der Zustimmung der Reederei.
4. Die Reederei behält sich vor, stark alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend stark alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen von der Fahrt auszuschließen oder vom Schiff zu verweisen. Das gleiche gilt für Personen oder Personengruppen, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit darstellen.

§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

1. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Reederei.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Reederei. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 II ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Begriffsbestimmungen

Eine Charter oder Charterfahrt im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn die Reederei dem Kunden ein Schiff mit Besatzung zur Durchführung einer Fahrt und/oder Veranstaltung auf dem Schiff zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stellt.

Catering im Sinne der vorliegenden AGB's ist die Versorgung mit Speisen.